

# Zusammenstellung der Beschlüsse

## aus der öffentlichen Sitzung des Stadtrates

### vom 20.04.2023

<b>TOP 2</b>	<b>Kindergarten Mühlbach – Umbau und Modernisierung: Vorstellung der Entwurfsplanung</b>
--------------	--

#### **Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt die heute vorgestellte Entwurfsplanung für die Baumaßnahme „Kindergarten Mühlbach – Umbau und Modernisierung“ mit Gesamtkosten von ca. 3,95 Mio. € incl. MwSt. (ohne Kostengruppe 600) baulich umzusetzen. Die Baumaßnahme umfasst die Errichtung des Gebäudes sowie die Außenanlagen inkl. der zugehörigen Stellplatzfläche für das Personal.

Die Baugenehmigungsunterlagen sind zu erarbeiten. Die Verwaltung wird beauftragt den FAG-Förderantrag zur Vorlage bei der Regierung von Unterfranken fertigzustellen sowie den KFW-Förderantrag zu finalisieren.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Anwesend:	20
Ja-Stimmen:	20
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

<b>TOP 3</b>	<b>Öffentliche Betrauung der Tourismus und Stadtmarketing Bad Neustadt GmbH durch die Stadt Bad Neustadt a. d. Saale mit den Aufgaben des Betriebs der öffentlichen Ladeinfrastruktur im Stadtgebiet</b>
--------------	--

#### **Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt folgende Öffentliche Betrauung der Tourismus und Stadtmarketing Bad Neustadt GmbH durch die Stadt Bad Neustadt a. d. Saale mit den Aufgaben des Betriebs der Ladeinfrastruktur im Stadtgebiet (Betrauungsakt):

Auf der Grundlage des Beschlusses der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Art. 106 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (ABl. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012) - Freistellungsbeschluss - wird Folgendes verfügt:

#### **§ 1 Gemeinwohlaufgaben**

- (1) Im Rahmen der allgemeinen Daseinsvorsorge hat die Stadt Bad Neustadt a. d. Saale auch die Aufgabe, entsprechende öffentliche, jedermann zugängliche Lademöglichkeiten für Elektrofahrzeuge zur Verfügung zu stellen. Dazu gehört es unter anderem, die Ladeinfrastruktur sowie die hierzu erforderliche Organisation und Vermarktung sicherzustellen. Dabei handelt es sich um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse.
- (2) Die Stadt Bad Neustadt a. d. Saale bedient sich für die Erbringung der in Abs. 1 definierten Aufgaben der Tourismus und Stadtmarketing Bad Neustadt GmbH. Die Tourismus und Stadtmarketing Bad Neustadt GmbH nimmt die in Abs. 1 genannten Aufgaben im Namen und auf Rechnung der Stadt wahr. Daneben werden von ihr

auch Dienstleistungen und Aufgaben wahrgenommen, bei denen es sich nicht um solche von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse handelt, bei denen aber sichergestellt ist, dass für sie keine Ausgleichsleistungen gewährt werden.

## **§ 2 Betrautes Unternehmen, Art der Dienstleistungen**

Die Stadt Bad Neustadt a. d. Saale betraut die Tourismus und Stadtmarketing Bad Neustadt GmbH mit der Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Zurverfügungstellung und Betrieb der öffentlichen, jedermann zugänglichen Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge einschließlich deren Vermarktung.

## **§ 3 Dauer der Betrauung**

Die Betrauung der Tourismus und Stadtmarketing Bad Neustadt GmbH erfolgt für den Zeitraum von fünf Jahren. Dieser beginnt mit Wirksamwerden dieses Betrauungsaktes. Eine wiederholte Betrauung ist zulässig.

## **§ 4 Ausgleichszahlungen**

- (1) Zur Gewährleistung der Daseinsvorsorgeaufgaben gemäß § 2 zahlt die Stadt Bad Neustadt a. d. Saale einen sich ergebenden Jahresfehlbetrag (Jahresfehlbetrag aus Erlösen und Aufwendungen der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse als Saldo in der Tourismus und Stadtmarketing Bad Neustadt GmbH – Wirtschaftsbereich Ladeinfrastruktur), maximal jedoch einen Betrag von 13.000 €. Unmittelbar ausgeglichen werden dabei nur die in der Tourismus und Stadtmarketing Bad Neustadt GmbH als Saldo verbleibenden Verluste der Dienstleistungen, die nicht durch Gewinne aus den anderen nicht im allgemein wirtschaftlichen Interesse wahrgenommenen Sparten der Tourismus und Stadtmarketing Bad Neustadt GmbH (z. B. internationale Kongresse) gedeckt werden können. Wegen der Anrechnung der für die erbrachten Dienstleistungen erhaltenen Erträge und Erlöse von dritter Seite kann sich eine Überkompensation des Ausgleichs an die Tourismus und Stadtmarketing Bad Neustadt GmbH nicht ergeben.
- (2) Eventuelle Fehlbeträge aus Dienstleistungen, die nicht von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sind, werden nicht ausgeglichen.
- (3) Die Ausgleichszahlungen gehen nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtungen verursachten Netto-Kosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und einer angemessenen Rendite aus dem für die Erfüllung dieser Verpflichtungen eingesetzten Eigenkapital zu decken. Der Begriff der Kosten entspricht im Rahmen dieses Betrauungsaktes handelsrechtlich dem Begriff der Aufwendungen, derjenige der Einnahmen entspricht handelsrechtlich dem des Ertrags/Erlöses.
- (4) Die Tätigkeiten der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse werden sowohl im Wirtschaftsplan als auch in der internen Rechnungslegung der Tourismus und Stadtmarketing Bad Neustadt GmbH getrennt nachgewiesen, damit ausgeschlossen werden kann, dass Ausgleichsleistungen auch für Dienstleistungen erbracht werden, die nicht von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sind.

## **§ 5 Verbot der Überkompensierung**

- (1) Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichsleistungen keine Überkompensation für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse entsteht, führt die Tourismus und Stadtmarketing Bad Neustadt GmbH den Nachweis über die Verwendung der Mittel jährlich durch den Jahresabschluss und die Spartenrechnung.
- (2) Die Stadt Bad Neustadt a. d. Saale fordert die Tourismus und Stadtmarketing Bad Neustadt GmbH gegebenenfalls zur Rückzahlung überhöhter Ausgleichsleistungen auf. In einem solchen Fall wird die Stadt Bad Neustadt a. d. Saale die Parameter für die Berechnung der Ausgleichsleistung für die Folgejahre neu festlegen.

Übersteigt die Überkompensation den jährlichen Ausgleich nicht um mehr als 10 %, kann die Stadt Bad Neustadt a. d. Saale diese auf das nächste Geschäftsjahr übertragen und von der für dieses Geschäftsjahr zu zahlenden Ausgleichsleistung abziehen.

## § 6 Vorhalten von Unterlagen

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichszahlungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses bzw. den Mitteilungen der EU vereinbar sind, mindestens für einen Zeitraum von 10 Jahren aufzubewahren.

## § 7 Hinweis auf Grundlagenbeschluss

Dieser Betrauungsakt wurde vom Stadtrat in der Sitzung am 20.04.2023 beschlossen.

### Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	19
Ja-Stimmen:	19
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

<b>TOP 4</b>	<b>Haushaltssatzung und Haushaltsplan (mit Stellenplan) 2023 der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale</b>
--------------	---

### Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale beschließt folgende Haushaltssatzung der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale für das Jahr 2023, sowie den - dem Haushaltsplan beiliegenden - Stellenplan 2023, der in der Stadtratssitzung am 15.03.2023 ausgiebig vorberaten und ohne Einwände zur Kenntnis genommen wurde:

**H A U S H A L T S S A T Z U N G**  
**der S T A D T**  
**Bad Neustadt a. d. Saale**  
**für das Jahr 2 0 2 3**

Aufgrund des Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Bad Neustadt a. d. Saale folgende Haushaltssatzung:

### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

im <b>VERWALTUNGSHAUSHALT</b>	in den Einnahmen und Ausgaben auf	<b>56.333.610 EUR</b>
-------------------------------	--------------------------------------	-----------------------

und

im <b>VERMÖGENSHAUSHALT</b>	in den Einnahmen und Ausgaben auf	<b>26.280.400 EUR</b>
-----------------------------	--------------------------------------	-----------------------

festgesetzt.

### § 2

- (1) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt der Stadt sind in Höhe von 4.000.000 € vorgesehen.
- (2) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögensplan der Stadtwerke sind in Höhe von 1.900.000 € eingeplant.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden wie folgt festgesetzt:

Stadt Bad Neustadt a. d. Saale:	4.350.000 EUR
Stadtwerke Bad Neustadt a. d. Saale:	0 EUR

### § 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	330 v. H.
b) für die unbebauten und bebauten Grundstücke (B)	350 v. H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.

### § 5

(1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan der Stadt wird auf 3.000.000 EUR festgesetzt.

(2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan der Stadtwerke wird auf 500.000 EUR festgesetzt.

### § 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Bad Neustadt a. d. Saale, den

S T A D T  
Bad Neustadt a. d. Saale  
Michael Werner  
Erster Bürgermeister

#### Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	21
Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	5
Persönlich beteiligt:	0

<b>TOP 5</b>	<b>Finanzplan und Investitionsprogramm der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale für die Finanzplanungsjahre 2023 bis 2026</b>
--------------	---

#### Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale stimmt dem Finanzplan und dem Investitionsprogramm für die Finanzplanungsjahre 2023 bis 2026 zu.

#### Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	21
Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	4
Persönlich beteiligt:	0

<b>TOP 6</b>	<b>Kapitaleinlage an die Stadtwerke zum Ausgleich des durch den Betrieb der öffentlichen Ladesäulen im Jahr 2022 verursachten Defizits</b>
--------------	--

**Beschluss:**

Dem Eigenbetrieb Stadtwerke Bad Neustadt a. d. Saale wird das im Jahr 2022 durch den Betrieb der öffentlichen Ladesäulen für Elektrofahrzeuge entstandene Defizit in Höhe von 9.884,82 € durch eine Kapitaleinlage aus dem städtischen Haushalt ausgeglichen.

Im Haushaltsplan 2023 stehen auf der Haushaltsstelle 8300.9361 hierfür die erforderlichen Mittel zur Verfügung.

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesend:	20
Ja-Stimmen:	20
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0